Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von ca. 1,40 ha

Wald auf den Flurstücken Flurnummer 100 / Gemarkung Ottorfszell.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprü-

fung / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig ge-

prüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteili-

gen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben im Landschaftschutzgebiet

Bayerischer Odenwald liegt und die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrifft. Bei der

beabsichtigten Anlage einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandbewirtschaftung erfolgt

ein ökologischer Ausgleich, durch den die Schutzziele der Verordnung über das Land-

schaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald im vorliegenden Fall gewahrt bleiben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

14.07.2021

gez. Speicher, Forstrat